

# Produktsicherheit

## Prüfinstanzen

### Wer prüft im Verbraucherschutz, insbesondere bezüglich Kindersicherheit?

Bevor ein **Hersteller** ein Produkt auf den Markt bringt, wird es in seinem Auftrag präventiv durch Prüfstellen untersucht. Unter [http://www.baua.de/cln\\_137/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktinformationen/Pruefstellen.html](http://www.baua.de/cln_137/de/Geraete-und-Produktsicherheit/Produktinformationen/Pruefstellen.html) können die Adressen der einzelnen Prüfstellen abgerufen werden.

Dabei sind zwei Gruppen von Prüfstellen zu unterscheiden:

#### **Gemeldete Stellen in der gesamten EU (Im Bereich der EU-Richtlinien):**

Wenn für ein **gefährliches Gerät oder Spielzeug** Sicherheitsanforderungen noch nicht vollständig durch europäische harmonisierte Normen konkretisiert und festgelegt sind, muss der Hersteller sein Produkt einer **EU-Baumusterprüfung** durch diese Prüfstelle unterziehen lassen, die die Einhaltung der zugrunde gelegten EU-Richtlinie(n) bestätigt und die CE-Kennzeichnung durch den Hersteller mitbegründet.

Zudem kann er auch **freiwillig** bei anderen Produkten die Dienste dieser Prüfstelle in Anspruch nehmen, um die Einhaltung der zugrunde gelegten EU-Richtlinie(n) bestätigt zu bekommen. Prüflaboratorien sind hier meist angeschlossen.

Die absolute Sicherheit bzw. die absolute Einhaltung der Anforderungen der EU-Richtlinie(n) ist damit noch nicht gewährleistet, weshalb die zuständigen Überwachungsbehörden auch im Rahmen der Marktaufsicht diese Produkte überprüfen können. Verbraucher und deren Organisationen können bei den gemeldeten Stellen nur gegen Entgelt prüfen lassen.

Verfasser: Hans-H. Kamps, Leiter des Fachbeirats Produkt- und Dienstleistungssicherheit der BAG ohne Gewähr



#### **GS-Prüfstellen (Im Bereich des GPSG):**

Hersteller können diese Stellen freiwillig mit einer Prüfung beauftragen, um die Zuerkennung einer GS-Prüfbescheinigung zu erhalten. Diese Bescheinigung belegt, dass das Produkt den sicherheitstechnischen Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, ggf. dessen Rechtsverordnungen und anderer betroffener Rechtsvorschriften, z. B. der Chemikalien-Verbotsverordnung, entspricht.

Sie berechtigt den Hersteller, **das Sicherheitszeichen „GS = Geprüfte Sicherheit“** an seinem Produkt anzubringen. Diese Prüfstellen sind zugelassen für die Prüfung und Zertifizierung der verwendungsfertigen Produkte im Anwendungsbereich des GPSG mit dem o. g. Zeichen.

Über die Sicherheitsprüfung hinaus können Hersteller freiwillig weitere Eigenschaften prüfen, ggf. bewerten und zertifizieren lassen (Ähnlich lässt die Stiftung Warentest prüfen). Derartige Eigenschaften können z.B. sein, dass Produkte gemäß den „barrierefreien“ Kriterien in den DIN-Normen gestaltet wurden oder aus folgenden Bereichen bestimmten Qualitätsansprüchen über die sicherheitstechnischen Anforderungen hinaus genügen: Möbel, Spielzeug, Grillgeräte, Leitern und Sportartikel.

Weitere Informationen  
[www.kindersicherheit.de](http://www.kindersicherheit.de)

